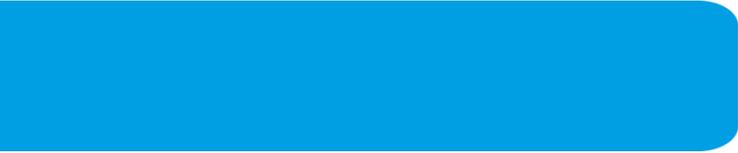




Betreuungsrechtsreform 01.01.2023

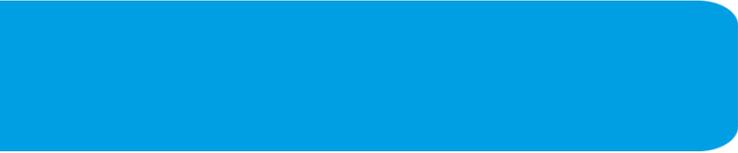


Gliederung

1. Die 4 „Säulen“ der Betreuungsrechtsreform
2. Voraussetzungen der gesetzlichen Betreuung
3. Aufgabenbereiche
4. Ehegattenvertretungsrecht
5. Fragen

„Die „4 Säulen“ der Betreuungsrechtsreform

1. Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuter Menschen, §§ 1821, 1823 BGB
2. Stärkung des Ehrenamtes
3. Qualitätsverbesserung in der rechtlichen Betreuung
4. Vermeidung von Betreuungen



Mehr Selbstbestimmung und weniger rechtliche Vertretung

- 1. Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er **unterstützt** den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner **Vertretungsmacht** nach §1823 nur Gebrauch, **soweit dies erforderlich ist.***
- 2. Betreuer soll im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten. Betreuer hat die **Wünsche des Betreuten** festzustellen und den Betreuten bei deren Umsetzung grundsätzlich rechtlich zu unterstützen.*
- 3. **Art. 12 Abs. 3 UN-BRK** Menschen mit Behinderungen den Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.*

Stärkung des Ehrenamtes

Beachtung der Wünsche des Betroffenen bezüglich Auswahl und Ablehnung eines Betreuers; beides ist im Regelfall bindend (§1816 Abs. 2 BGB)

Rangfolge natürliche Personen

1. Ehrenamt familiär bzw. mit persönlicher Bindung
2. ehrenamtlicher Fremdbetreuer
3. Berufsbetreuer (Vereins- und beruflich tätige Betreuer)

vor juristischen Personen:

4. Betreuungsverein (§1818 Abs. 1 BGB)
5. Betreuungsbehörde (§1818 Abs. 4 BGB)

Qualitätsverbesserung in der rechtlichen Betreuung

Voraussetzungen für ehrenamtliche Tätigkeit, § 21 BtOG

- persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (§23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BtOG)
- kein Berufsverbot, §70 StGB oder vorläufig nach §132a StPO
- in den letzten 3 Jahren vor Bestellung keine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens
- „*ungeordnete*“ Vermögensverhältnisse, im Regelfall bei Eröffnung (Privat)Insolvenzverfahren über das Vermögen bzw. Eintrag im Schuldnerverzeichnis
- Feststellung über BZR-Auszug (§30 Abs. 5 BZRG) und Auskunft Schuldnerverzeichnis, nicht älter als 3 Monate (Mitteilung an Gericht, §12 Abs. 3 BtOG)

Ehrenamtliche Betreuer – Vereinbarung, § 22 BtOG

Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung

- primär mit BtV *, hilfsweise mit BtB * (siehe §§5 und 15 BtOG)
- ein Betreuer, der eine familiäre oder sonstige Beziehung zum Betroffenen hat, **kann** eine Vereinbarung abschließen
- Kontakt zu den Betreuern über Mitteilung der BtB an BtV nach §10 BtOG
- Angebot der BtV an die Betreuer
- Vorteil(e): Vertretung im Verhinderungsfall, fester Ansprechpartner im BtV
- ein Betreuer, der keine familiäre oder sonstige Beziehung zum Betroffenen hat, **soll** (muss) eine Vereinbarung abschließen

(*BtV = Betreuungsverein, BtB = Betreuungsbehörde)

Berufsbetreuer – § 23 BtOG Registrierung

Registrierungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer:

1. persönliche Eignung
2. persönliche Zuverlässigkeit
3. ausreichende Sachkunde (11 Module)
4. ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (Mindestversicherungswert je Schaden 250.000 €, 1.000.000 € für alle Versicherungsfälle pro Jahr)
5. Auszug aus Schuldnerverzeichnis
6. Einfaches Führungszeugnis

Betreuungsvermeidung, § 8 BtOG

1. Beratung, Unterstützung, Vermittlung von Hilfen - Betreuungsbehörde

- wichtig: diese Maßnahmen betreffen das Vorfeld eines Betreuungsverfahrens
- Verpflichtung zur Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen (§5 Abs. 1 BtOG) und diesbezüglicher Beratung (Vorsorgevollmacht)
- Herstellung von Kontakten zwischen Betroffenen und sozialem Hilfesystem
- explizite Unterstützung Betroffener bei „*antragsabhängigen Leistungen*“
- beachten: mit „*Einverständnis*“ des Betroffenen
- Kooperation der Betreuungsbehörde mit Sozialleistungsträgern

Betreuungsvermeidung, § 8 BtOG

2. erweiterte Unterstützung

d.h. weitere, über die Beratung, Unterstützung, Vermittlung von Hilfen durch die Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen –

zeitlich begrenztes, fachlich besonders **qualifiziertes Fall-Management**

wichtig: diese Maßnahme kann in zwei Formen stattfinden

1. im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens, Betreuungsgericht ist (noch) nicht eingeschaltet

2. und nach Beginn (während) eines Betreuungsverfahrens (§11 Abs. 3 BtOG), Auftrag zur Sachverhaltsermittlung wird durch Betreuungsgericht erteilt

Voraussetzungen der gesetzlichen Betreuung, § 1814 BGB

Absätze 1 u. 2

Volljährige Person (18tes Lebensjahr vollendet)

Ich kann meine rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen

Ich leide unter einer Krankheit oder Behinderung, die dies verhindern

Ich bin mit der Einrichtung der Betreuung einverstanden!

Absatz 3

Betreuungsbehörde/Gericht prüfen, ob die Betreuung erforderlich ist

Es ist ausgeschlossen eine Vollmacht zu erteilen

Es wurden mir andere Hilfsangebote unterbreitet, die mir aber nicht weiter geholfen haben

Aufgabenbereiche der rechtlichen Betreuer*innen

Die konkreten Pflichten des Betreuers ergeben sich aus den gerichtlich übertragenen, auf Erforderlichkeit geprüften Aufgabenbereichen:

Gesundheits-
fürsorge

Vermögens-
sorge

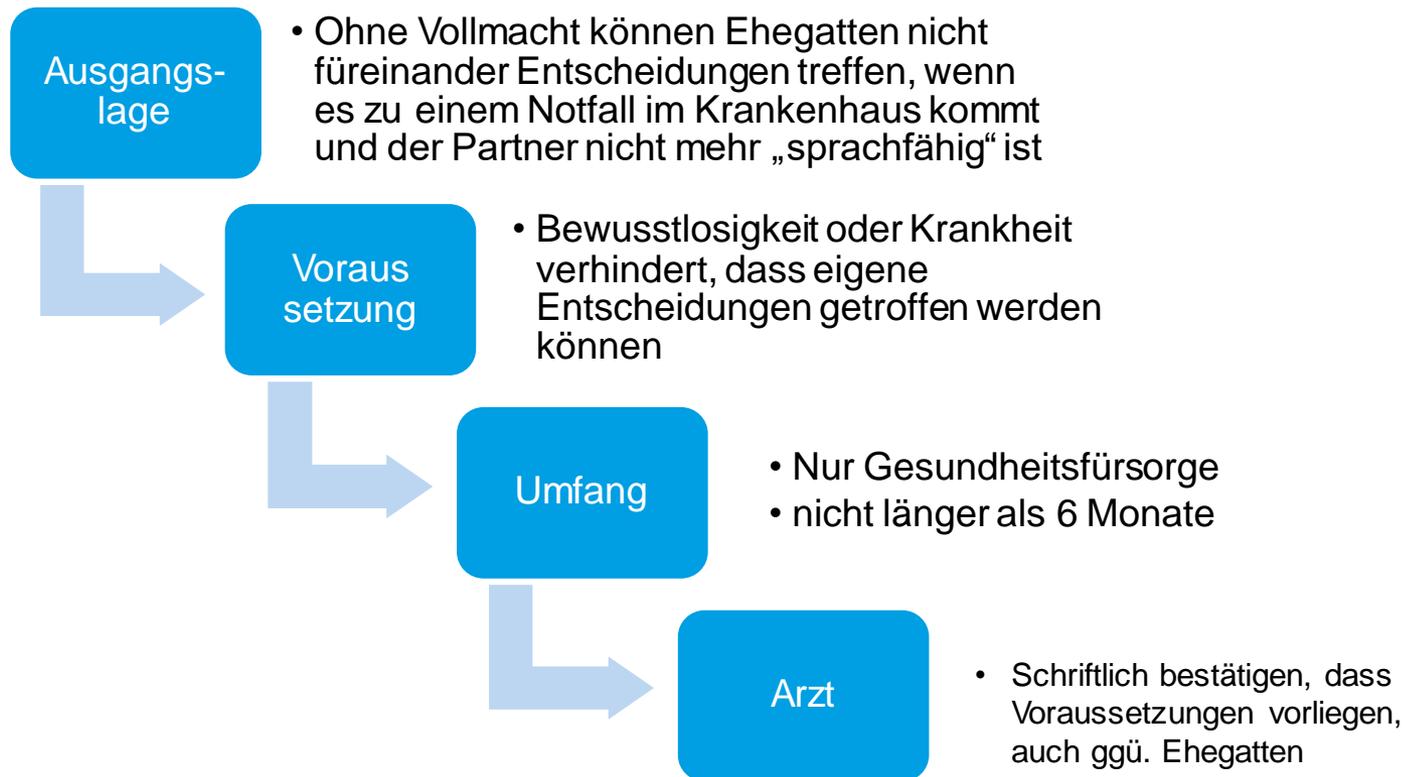
Wohnungs-
angelegenheiten

Vertretung
gegenüber
Behörden

und durch das Gericht zu
definierende weitere
Aufgabenbereiche.

Aufenthalts-
bestimmung

neu: Ehegattenvertretungsrecht, § 1358 BGB



DIE BETREUERIN !? .. MENSCH, PRIMA!
DANN KÖNNEN SIE DOCH VIELLEICHT AUCH GLEICH
SPÜLEN UND EIN BISSCHEN SAUBER MACHEN!

